

Musterstatuten Aktiengesellschaft

- Art. 1 UeB zur Änderung vom 19.06.2020
sofortige Anwendbarkeit der neuen gesetzlichen Bestimmungen für alle eingetragenen Aktiengesellschaften
- Art. 2 UeB zur Änderung vom 19.06.2022
Sonderfrist **bis 01.01.2025** für Gesellschaften, die am 01.01.2023 im Handelsregister eingetragen sind und die in ihren Statuten Bestimmungen haben, die dem neuen Aktienrecht widersprechen.
 - sofortiger Anpassungsbedarf in gewünschten Konstellationen
 - Teilrevisionen von bestehenden Statuten weiterhin möglich!
 - **Regelfall**: Totalrevision der Statuten innerhalb der Anpassungsfrist!

Börsenkotierte Gesellschaft?

- Erweiterter gesetzlicher Minimalinhalt (Art. 626 Abs. 2 OR)
- Erweiterter bedingt notwendiger Statuteninhalt (verteilt im ganzen Aktienrecht unter den einzelnen Artikeln)

Musterstatuten im Tagungsband sind Statuten **für eine nicht an der Börse kotierte Aktiengesellschaft!**

Umfang der Statuten

1. Statuten mit dem gesetzlichen Minimalinhalt
 - Art. 626 Abs. 1 OR («abgespeckter» Minimalinhalt)
2. Kurzstatuten
 - mit gesetzlichem Minimalinhalt
 - mit wenigen Bestimmungen aus dem bedingt notwendigen Statuteninhalt
 - ohne fakultativem Inhalt
3. Umfassende Statuten
 - mit gesetzlichem Minimalinhalt
 - mit bedingt notwendigem Statuteninhalt
 - mit fakultativem Statuteninhalt

Generalversammlung / Arten

Durchführung mittels/als

- Zirkularbeschlüssen (16 Abs. 2)
- Universalversammlung (16 Abs. 1)
- Physische GV (mit einem/mehreren Tagungsort/en, 15.1)
- Hybride GV (Teilnahme physisch oder elektronisch, 15.1 und 15.3)
- Virtuelle GV (ohne Tagungsort, Aktionäre nehmen ausschliesslich elektronisch teil, 15.4)
- Generalversammlung mit Tagungsort im Ausland (15.2)

Seit 1.1.2023 keine Covid-19 Generalversammlungen (mit Ausschluss der Teilnahmerechte) mehr!

GV – Zirkularbeschlüsse

Keine statutarische Grundlage erforderlich

Zustimmung **aller** Aktionäre zum Verfahren

Mitwirkung **aller** Aktionäre bei der Beschlussfassung schriftlich oder in elektronischer Form?

Kein einstimmiger Beschluss erforderlich

Beurkundung von Beschlüssen, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen?

GV – Universalversammlung (16.1)

u^b

 VERBAND BERNISCHER NOTARE
Rechtsberatung inklusive. Ihre Berner Notare.
ASSOCIATION DES NOTAIRES BERNOIS
Conseil juridique inclu. Vos notaires bernois.

Art. 701 Abs. 2 OR

In dieser (Universal-) Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der GV fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien ~~anwesend sind~~ **daran teilnehmen**.

- Hybride Universalversammlung möglich
- Virtuelle Universalversammlung möglich
- Teilnahme an Universalversammlung per Telefon möglich

GV – mit mehreren Tagungsorten

Keine statutarische Grundlage erforderlich

Übertragung der Voten unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte.

Beschlussfassung für Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen?

- Anwesenheit eines Notars am (Haupt-)Tagungsort
- Erweiterte Feststellungen zur Organisation der GV

GV – hybride GV (15.1 / 15.3)

Keine statutarische Grundlage erforderlich

Beurkundung von Beschlüssen, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen?

- Anwesenheit des Notars am Tagungsort
- Erweiterte Feststellungen zur Organisation der GV
- Feststellung des Vorsitzenden aufnehmen, dass keine technischen Probleme aufgetreten sind

GV – virtuelle GV (15.4)

- Statutarische Grundlage erforderlich
- Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters durch VR erforderlich. **Verzicht möglich, wenn die Statuten dies vorsehen.**

Einführung mit qualifiziertem Mehr (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 15 OR)

Praxismittelung EHRA 1/23

- Verzicht Bezeichnung Stimmrechtsvertreter für jede GV im Einzelfall nötig
- **Genereller Verzicht in den Statuten für alle künftigen GV's nicht zulässig!**

Beurkundung von Beschlüssen, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen?

GV – mit elektr. Mitteln (15.4)

VR hat bei Durchführung von hybriden und virtuellen GV die Verwendung von elektronischen Mitteln zu regeln.

Mindestvoraussetzungen (Art. 701e Abs. 2 OR):

- Sicherstellung Identität der Teilnehmer
- Voten in der GV müssen unmittelbar übertragen werden
- Jeder Teilnehmer kann Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen
- Keine Verfälschung des Abstimmungsergebnisses möglich

Anpassung des Organisationsreglements betreffend Verwendung von elektronischen Mitteln!

GV – Tagungsort im Ausland (15.2)

u^b

VERBAND BERNISCHER NOTARE
Rechtsberatung inklusive. Ihre Berner Notare.
ASSOCIATION DES NOTAIRES BERNOIS
Conseil juridique inclu. Vos notaires bernois.

- Statutarische Grundlage erforderlich
- Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters durch VR
Verzicht nur dann, wenn alle Aktionäre mit dem Verzicht der Ernennung des StimmrechtsV. einverstanden sind

Einführung mit qualifiziertem Mehr (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 11 OR)

Praxismittelung EHRA 1/23

- Verzicht für jede GV mit Tagungsort im Ausland neu einzuholen
- genereller Verzicht für alle künftigen GV's nicht zulässig

Beurkundung von Beschlüssen, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen?

GV – Einberufung (13)

Neue Schwellenwerte

- Verlangen der Einberufung durch Aktionäre:
bisher: 10% des Aktienkapitals
neu: 10% des Aktienkapitals **oder der Stimmen**
- Traktandierungsbegehren:
bisher: Aktionäre mit AK von mind. CHF 1 Mio.
neu: **Aktionäre, die 5% des AK oder der Stimmen vertreten**
- Anträge von Aktionären zu Traktanden:
neu: **Aktionäre, die 5% des AK oder der Stimmen vertreten**

GV – Inhalt der Einberufung (14)

- Datum, Beginn, Art und Ort der GV
- Verhandlungsgegenstände
- Anträge des VR
- gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt Begründung
- gegebenenfalls Name und Adresse unabh. Stimmrechtsvertreter

Einhaltung des Grundsatzes der Einheit der Materie

Vorlage aller für die Beschlussfassung notwendigen Informationen

Summarische Darstellung Verhandlungsgegenstände möglich

Keine Regelung der Form der Einberufung mehr!

GV – unübertragbare Aufgaben (20)

u^b



Erweiterung des Katalogs der unübertragbaren Aufgaben der GV

- Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür nötigen Zwischenabschlusses
- Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve

Fakultativer Statuteninhalt, muss stimmen!

GV- qualifiziertes Mehr (18.2)

Erweiterung des Katalogs der Beschlüsse, die ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erfordern, z.B.

- Wechsel der Währung des Aktienkapitals
- Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden der GV
- Statutenbestimmung für Durchführung GV im Ausland
- Einführung einer statutarischen Schiedsklausel
- Etc.

Fakultativer Statuteninhalt, muss stimmen!

Verwaltungsrat (21 – 26)

- Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des Verwaltungsrats
 - die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung
 - bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: die Erstellung des Vergütungsberichts.
- Delegation der Geschäftsführung **ohne statutarische Grundlage**
- Beschlussformen neu ausdrücklich im Gesetz
- Regelung bei **Interessenkonflikten**
- Wahl in den Verwaltungsrat muss nun **einzel**n erfolgen

Schiedsklausel (32)

- OR 697n
- Keine Formulierung in den Musterstatuten
- Einführung einer Schiedsklausel ist wichtiger Beschluss
- Verweis im Handelsregistereintrag
- Verfahrensbestimmungen des 3. Teils der ZPO
- Ergänzende Schiedsordnung für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten des Swiss Arbitration Centre

Mitteilungen (33)

- zum absolut notwendigen Statuteninhalt gehört die **Form der Mitteilungen** der Gesellschaft an die Aktionäre;
- die **Bekanntmachungen** der Gesellschaft (auch gegenüber Dritten) sind nicht mehr in den Statuten zu nennen.

Sacheinlagen (34)

- Die (beabsichtigte) Sachübernahme stellt keinen qualifizierten Tatbestand mehr dar → keine Aufnahme in die Statuten
- Streichung der bestehenden Bestimmungen (auch **vor Ablauf** der 10-Jahresfrist)
- Sacheinlagen mit weiteren Gegenleistungen sind in die Statuten aufzunehmen (keine Handelsregisterpublizität der weiteren Gegenleistungen)

Kapitalerhöhungen (35)

- Ordentliche Kapitalerhöhung
- Kapitalband
- Bedingte Kapitalerhöhung
- Genehmigte Kapitalerhöhung
 - Die genehmigte Kapitalerhöhung wurde aufgehoben
 - Vor dem 1.1.2023 eingetragene genehmigte Kapitalerhöhungen können noch durchgeführt werden. Anpassungen sind aber nicht mehr möglich.

Verrechnungsliberierung

- Art. 634a OR
- Klarstellung: Verrechnung mit nicht mehr in vollem Umfang werthaltigen Forderung
- Verrechnungstatbestand muss in die Statuten aufgenommen werden
 - Betrag der zur Verrechnung gebrachten Forderungen
 - Name des Aktionärs
 - die zugewiesenen Aktien
 - Aufhebung nach 10 Jahren möglich

Kapitalband (35)

- **Kapitalband:** Ermächtigung des Verwaltungsrats, innerhalb eines bestimmtem Rahmens, das Kapital zu erhöhen und/oder herabzusetzen
 - **Untere und obere Grenze**
 - **Enddatum**
 - Einschränkungen, Auflagen und Bedingungen der Ermächtigung
 - **Anzahl, Nennwert, Art der Aktien** sowie Vorrechte
 - Besondere Vorteile (mit Namen der begünstigten Personen)
 - Einschränkungen/Aufhebung des Bezugsrechts
 - Voraussetzung Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte
 - Bedingte Kapitalerhöhung
 - Ermächtigung zur Schaffung eines Partizipationskapitals

Bedingte Kapitalerhöhungen

- Bedingte Kapitalerhöhung
 - Innerhalb oder ausserhalb des Kapitalbands möglich
 - **Form der Ausübung** muss nun zwingend in den Statuten genannt werden (keine gesetzliche Vermutung mehr)

Kapitalherabsetzung

- Art. 653j ff. OR
 - Einmaliger Schuldenruf
 - Frist 30 Tage
 - Prüfungsbestätigung erst nach Ablauf der einmonatigen Frist
 - Schuldenruf kann bereits vor der GV stattfinden

- Allgemein:
 - Überprüfen Sie in Ihren Statuten und bei Statutenänderungen auch in den zu ändernden Statuten sämtliche Verweise auf das Gesetz
 - Überprüfen Sie auch die Verweise innerhalb der Statuten
 - Vorsicht bei abschliessenden Aufzählungen
- Die vorgelegten Musterstatuten sind vom Handelsregisteramt des Kantons Bern vorgeprüft und dort eintragungsfähig.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit